

Allgemeinverfügung

des Saarpfalz-Kreises zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-Co-V2-Infektionen im Saarpfalz-Kreis vom 12. Oktober 2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) i.V.m. der Verordnung des Saarlandes zu Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Oktober 2020 (VO-CP) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 12. September 2016 erlässt die Kreispolizeibehörde des Saarpfalz-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 VO-CP sind private Veranstaltungen in geschlossenen öffentlichen Räumen nur mit bis zu 50 gleichzeitig anwesenden Personen und in geschlossenen privaten Räumen nur mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Private Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, wie beispielsweise Hochzeiten, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereinssitzungen.
2. Die übrigen Regelungen der Verordnung zur Veränderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 2. Oktober 2020 sowie weitergehende Regelungen in Hygienekonzepten (§ 5 der VO-CP) bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis einschließlich 25. Oktober 2020, längstens bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden infektionsrechtlichen Verordnung des Saarlandes nach § 13 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP).
4. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises, Am Forum 1, 66424 Homburg, Kreispolizeibehörde, während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 06841 104 7166 eingesehen werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hinweise:

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen die Ziffer 1 dieser Verfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Saarpfalz-Kreis, Am Forum 1, 66424 Homburg einzulegen.

Homburg, den 12. Oktober 2020

Dr. Theophil Gallo

Landrat